Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5263**

14. Wahlperiode 08. 02. 2001

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes für Tariftreueerklärungen

A. Zielsetzung

Nach § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB dürfen bei der Vergabe von Bauaufträgen durch öffentliche Auftraggeber andere Anforderungen als Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Der Bundesgerichtshof erachtet diese Norm nicht als ausreichende bundesrechtliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers, bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge eine Tariftreueerklärung zu fordern. Er hat deshalb in einem Rechtsstreit über die Wirksamkeit der Berliner Tariftreueregelung die Frage der Gültigkeit des Berliner Vergabegesetzes mit Beschluss vom 18. Januar 2000 nach Artikel 100 Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der dadurch ausgelösten Unsicherheit hinsichtlich der Gültigkeit von Landesgesetzen auf der Grundlage des § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB muss mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge und zur Erhaltung heimischer Arbeitsplätze am Bau die Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Forderung einer Tariftreueerklärung unverzüglich klargestellt werden.

B. Lösung

Durch § 5a Tarifvertragsgesetz wird klargestellt, dass der Landesgesetzgeber bestimmen kann, dass Bauaufträge von öffentlichen Auftraggebern nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die eine Tariftreueerklärung abgeben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine Kosten, da es sich lediglich um eine Klarstellung einer bereits bestehenden bundesgesetzlichen Ermächtigung handelt.

E. Sonstiges (z. B. Kosten für die Wirtschaft)

Da es sich um eine Klarstellung einer bereits bestehenden Ermächtigung handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 07. Februar 2001

022 (311) – 801 00 – Ta 14/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes für Tariftreueerklärungen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes für Tariftreueerklärungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Das Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Tariftreueerklärung

Der Landesgesetzgeber kann bestimmen, dass Bauaufträge im Sinn des § 99 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von öffentlichen Auftraggebern im Sinn des § 98 GWB nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils am Ort der Auftragsausführung geltenden Tarifverträgen zu entlohnen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen; hierauf beruhende Vorschriften des Landesrechts gehen den Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes und den §§ 19 und 20 GWB vor. Nach Satz 1 einzuhalten sind die Tarifverträge, welche die den Wettbewerb am Bau maßgeblich beeinflussenden Arbeitsbedingungen regeln.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit der Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Jahr 1997 dürfen nach § 97 Abs. 4 GWB öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Bauaufträgen andere Anforderungen als Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit an Auftragnehmer nur stellen, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.

Der Bundesgesetzgeber ist bei dieser Vorschrift davon ausgegangen, dass hierdurch eine ausreichende bundesrechtliche Ermächtigung für den Landesgesetzgeber geschaffen worden ist, die in zahlreichen Ländern bestehenden Tariftreueregelungen beizubehalten. Danach fordern die öffentlichen Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge zum Schutz tarifgebundener Auftraggeber und Arbeitnehmer von allen Bietern die Verpflichtung, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils am Ort der Auftragsausführung geltenden Tarifverträgen zu entlohnen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen. Die Ermächtigung des Landesgesetzgebers ergibt sich aus den Gesetzesberatungen im Deutschen Bundestag und Bundesrat anlässlich der Novellierung des GWB, aus der Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat in dieser Frage mit dem klaren Ziel der Absicherung der bestehenden Tariftreueregelungen in einigen Ländern und aus dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens, das den Forderungen des Bundesrates Rechnung tragen sollte.

Entgegen der Intention des Gesetzgebers, der Entstehungsgeschichte des § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB und seines Wortlauts wird jedoch diese Bestimmung vom Bundesgerichtshof (BGH) im Vorlagebeschluss vom 18. Januar 2000 an das Bundesverfassungsgericht zum Berliner Vergabegesetz nicht als ausreichende Ermächtigungsgrundlage für den Landesgesetzgeber angesehen. Außerdem sieht der BGH im Fall einer marktbeherrschenden Position der öffentlichen Auftraggeberseite wegen der Wirkungen der Forderung nach einer Tariftreueerklärung, die einer Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrags ähnlich seien, einen Verstoß gegen die bundesrechtlich abschließende Regelung der Allgemeinverbindlicherklärung in § 5 TVG.

Die Rechtsauffassung des BGH und sein Vorlagebeschluss haben zu Unsicherheit über die gesetzliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers, über die Gültigkeit entsprechender Landesvergabegesetze und bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge geführt. Manche Länder dürften wegen dieser Unsicherheit von einem Landesvergabegesetz Abstand genommen haben. Diese Unsicherheit muss deshalb im Interesse der Rechtssicherheit bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, zur Vermeidung von Vergabe- und Investitionsblockaden, vor allem aber zur Erhaltung zehntausender heimischer Arbeitsplätze in der Baubranche, zur Verhinderung von Dumpinglöhnen am Bau und zur Bewahrung der unverzichtbaren Ordnungsfunktion der Tarifverträge im Baubereich so rasch wie möglich beseitigt werden. Es erscheint auch volkswirtschaftlich und finanzpolitisch nicht sinnvoll, Einsparungen der öffentlichen Haushalte durch eine billigere Vergabe von Bauaufträgen gegen zusätzliche Belastungen der Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung, des Bundes und der Sozialhilfeträger „zu erkaufen“.

Zur Klarstellung der Kompetenzen des Landesgesetzgebers kann wegen der beschäftigungs- und sozialpolitischen Bedeutung der Forderung der Länder nach einer Tariftreueerklärung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der vorgelegten Streitsache nicht abgewartet werden. Deshalb ist die Klarstellung durch Bundesgesetz dringend geboten. Als Standort einer klarstellenden Vorschrift eignet sich das Tarifvertragsgesetz.

Außerdem soll mit der Ergänzung des TVG für den Fall vorgesorgt werden, dass das Bundesverfassungsgericht eine den § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB ergänzende Regelung des Bundesrechts für erforderlich hält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch einen neuen § 5a TVG wird die bereits in § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB bestehende Ermächtigung des Landesgesetzgebers klargestellt. Danach kann er bestimmen, dass Bauaufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistungen nach den jeweils am Ort der Auftragsausführung geltenden Tarifverträgen zu entlohnen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen. Einzuhalten sind nicht nur tarifliche Bestimmungen über die Vergütung, sondern auch über sonstige den Wettbewerb am Bau maßgeblich beeinflussende Arbeitsbedingungen wie beispielsweise Arbeitszeit und soziale Leistungen.

Die Begriffe Bauaufträge und öffentliche Auftraggeber sind durch Verweisungen auf das GWB definiert.

Für die Forderung nach Abgabe einer Tariftreueerklärung müssen die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen (§ 5 TVG) nicht vorliegen.

Durch den Vorrang von Landesvergabegesetzen vor den Bestimmungen der §§ 19 und 20 GWB wird bestimmt, dass eine Tariftreueerklärung auch bei marktbeherrschender Position der öffentlichen Auftraggeberseite gefordert werden kann.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll so rasch wie möglich in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt wie folgt Stellung:

Innerhalb der Bundesregierung wird derzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung illegaler Praktiken im öffentlichen Auftragswesen vorbereitet. Im Rahmen dieses Vorhabens wird auch die Frage von Tariftreueerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geprüft.

Die Bundesregierung hält eine spezifische Regelung für Tariftreueerklärungen allein im Baubereich nicht für vordringlich, weil in diesem Sektor aufgrund der (2.) Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen vom 17. August 2000 ein tariflicher Mindestlohn gilt, der allgemein für alle Bauarbeitgeber verbindlich ist und von Rechts wegen nicht unterschritten werden darf. Verstöße gegen den verbindlichen Mindestlohn sind nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz bußgeldbewehrt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333